

Satzung der St. Georgs-Schützenbruderschaft Meschede e.V.

Die folgende Satzung der St. Georgs-Schützenbruderschaft in Meschede ist in Abänderung der durch Generalversammlungsbeschluss vom 22.03.1959 geänderten Satzung vom 10.04.1949 neu aufgestellt. Sie wurde beschlossen und angenommen in der Generalversammlung vom 03.04.1977 und erweitert in der außerordentlichen Generalversammlung vom 09.09.1977 und geändert in den Generalversammlungen am 11.04.1981, 22.03.1986, 07.04.1990, 11.04.1992, 30.03.1996, 04.04.1998, 15.04.2000, 03.04.2004, 15.03.2008, 03.05.2009, 23.03.2013 und 09.10.2015.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Bruderschaft trägt den Namen: St. Georgs-Schützenbruderschaft Meschede e.V.
2. Sitz der Bruderschaft ist Meschede
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Wesen und Zweck

1. Die Bruderschaft verfolgt den Zweck, sich in Mannhaftigkeit und geistiger Wahrhaftigkeit einzusetzen für:
 - a) die Pflege der christlichen Nächstenliebe und des gegenseitigen Einstehens in guten und bösen Tagen,
 - b) die Pflege eines religiösen, gesitteten Lebens in der Familie und der Öffentlichkeit,
 - c) die Bildung eines gesunden Volkstums im Geiste christlicher Sitte,
 - d) die Pflege des Heimatgedankens,
 - e) die staatsbürgerliche Erziehung der Mitglieder auf christlicher Grundlage,
 - f) das Interesse am Wesen der Schützenbruderschaft bei Jugendlichen zu wecken und zu fördern.
2. Um Eintracht und Gemeinsinn zu pflegen und zu fördern und die Treue zu Kirche und Glauben sinnfällig zum Ausdruck zu bringen, wird in jedem Jahr an Fronleichnamstag das Schützenfest im Rahmen einer besonderen Festordnung gefeiert. In dem Festablauf sind zwei hl. Messen für die lebenden und die verstorbenen Mitglieder einzubeziehen. Im Monat Oktober eines jeden Jahres feiert die Bruderschaft das Erntedankfest.
3. Zur Freude und Erholung fördert die Bruderschaft traditionell den Schießsport. Im Rahmen des Schützenfestes ist das Königsvogelschießen vom Vorstand als Höhepunkt zu gestalten.

Der Pfarrer der kath. Kirchengemeinde St. Walburga und der Bürgermeister der Stadt Meschede eröffnen das Königsschießen.

Am Vogelschießen zur Ermittlung des Schützenkönigs dürfen nur volljährige Schützenbrüder teilnehmen, die mindestens seit dem 31. Dezember des Vorjahres Mitglied sind.

4. Die Bruderschaft fühlt sich besonders verpflichtet, ihre historischen Besitztümer sorgfältig aufzubewahren, zu pflegen und sie künftigen Generationen zu erhalten.
5. Die Bruderschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft erhalten. Die Bruderschaft darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die zum Zweck der Bruderschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Organe

1. Die Organe der Bruderschaft sind
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
2. Den Organen der Bruderschaft kann nur angehören, wer Mitglied der Bruderschaft ist.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jeder Mann, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und christliches Gedankengut vertritt, kann Mitglied der Bruderschaft werden.
2. Über die Aufnahme eines Schützenbruders entscheidet in Zweifelsfällen der Vorstand.
3. Verdienten Schützenbrüdern kann auf schriftlichen Vorschlag eines jeden Schützenbruders die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Über die Ehrenmitgliedschaft hat zunächst der Vorstand in einer ersten Vorstandssitzung zu beraten und in einer weiteren Vorstandssitzung darüber abzustimmen. Bei einer positiven Entscheidung ist die Ehrenmitgliedschaft durch die Generalversammlung zu bestätigen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod.
 - b) Durch Ausschluss wegen Verstoßes gegen die Satzung, wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, wegen bruderschaftsschädigenden Verhaltens, wegen erfolglos angemahnten Beitragsrückständen.
 - c) Wer bei Veranstaltungen der Bruderschaft gegen die Ordnung verstößt, sich den Anordnungen des Schützenhauptmanns bzw. solchen von eingesetzten Ordnungskräften widersetzt oder sich einer unmoralischen Handlung schuldig macht, kann durch Beschluss des Vorstands aus der Bruderschaft oder Teilnahme am Schützenfest für ein oder mehrere Jahre ausgeschlossen werden .
Der Schützenbruder ist vom Vorstand zu der Angelegenheit zu hören, folgt er der Aufforderung, sich zu rechtfertigen nicht, so gilt dies als Anerkenntnis seines

Verschuldens. Gegen den Beschluss des Vorstands ist Berufung an die Generalversammlung zulässig.

- d) Durch Austritt. Den Austritt hat der Schützenbruder schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Er scheidet dann mit Ende des Kalenderjahres aus, muss aber die noch ausstehenden Beiträge bezahlen.

§ 5 Beitrags- und Eintrittsgeld

1. Die Schützenbrüder zahlen einen Jahresbeitrag, der in der Zeit zwischen der ersten ordentlichen Generalversammlung und dem Schützenfest zu entrichten ist.
2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen einen Schützenbruder auf dessen Antrag hin von der Beitragszahlung befreien.
3. Für die Teilnahme am Schützenfest ist außer dem Jahresbeitrag ein Geldbeitrag zu zahlen.
4. Die Höhe der Einschreibgebühr, des Jahresbeitrages, des Gelagsbeitrages sowie die Eintrittsgelder für das Schützenfest werden von der Generalversammlung festgesetzt.
5. Im Jahr des 40 oder 50-jährigen Jubiläums hat der Jubilar freien Eintritt. Vom 41. bis 49. Jahr Mitglied in der Bruderschaft zahlt der Schützenbruder wieder seinen vollen Gelagsbeitrag. Ab dem 51. Jahr zahlt der Schützenbruder 25 % des Gelagsbeitrages, aufgerundet auf volle Euro.
6. gestrichen
7. gestrichen
8. Ehrenmitglieder sind von der Jahresbeitragszahlung befreit.
9. Nichtschützenbrüder können gegen Zahlung eines von der Generalversammlung festzusetzenden Eintrittsgeldes am Schützenfest teilnehmen. Vom Schießen auf Vogel und den Jungschützenvogel sind sie jedoch ausgeschlossen.
10. Frauen und Mädchen zahlen das für sie von der Generalversammlung festgesetzte Eintrittsgeld.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand der Schützenbruderschaft besteht aus:

dem Schützenhauptmann, gleichzeitig Vorsitzender des Vorstandes,
dem stellvertretenden Schützenhauptmann als Geschäftsführer,
dem Ehrenhauptmann, Männerfährnich,
dem Junggesellenfährnich,
vier Männerführern,
vier Junggesellenführern,
dem Schützenkönig und seinem Vorgänger,
den Zugführern,
dem Kassierer, gleichzeitig Vertreter des Schriftführers
dem Schriftführer, gleichzeitig Vertreter des Kassierers
dem Hallenmeister,
den Hallentechnikern (max. 3)
2. Der Vorstand kann Schützenbrüder für bestimmte Aufgaben als vollstimmberechtigte Vorstandsmitglieder in den Vorstand kooptieren.

Die Generalversammlung ist hierüber zu unterrichten.
3. Wählbar für den Vorstand ist jeder Schützenbruder.

§ 7 Amtszeit des Vorstandes

1. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt bei
 - a) dem Hauptmann bzw. Vorsitzenden, stellvertr. Hauptmann, Kassierer, Schriftführer, Hallenmeister, den Hallentechnikern und den Zugführern vier Jahre
 - b) den übrigen Vorstandsmitgliedern zwei Jahre.
2. Die für vier Jahre gewählten Vorstandsmitglieder werden in der ersten ordentlichen Generalversammlung, in der Regel an dem Samstag vor dem Palmsonntag, gewählt. Die Wahl des Hauptmanns und die des stellvertr. Hauptmanns soll um zwei Jahre versetzt durchgeführt werden.
3. Die Fähnrliche und jeweils drei Führer werden in jedem Jahr und zwar in der zweiten ordentlichen Generalversammlung (Freitagmorgen) neu gewählt. Die Fähnrliche gehören im zweiten Jahr dem Vorstand als Führer an.
4. Die neu gewählten Fähnrliche und Führer treten ihr Amt am Tag ihrer Wahl, nach Einführung durch den Schützenhauptmann, an.
5. Scheidet der Schützenhauptmann bzw. Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist ein neuer Schützenhauptmann bzw. Vorsitzender spätestens in der nächsten Generalversammlung zu wählen. Bis zur nächsten Generalversammlung übernimmt der stellvertr. Schützenhauptmann die Geschäfte der Schützenbruderschaft.
6. Für die in § 7 Abs. 1 unter Buchst. a) aufgeführten Vorstandsmitglieder ist Wiederwahl möglich.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Durchführung aller Aufgaben und Aufträge, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung ergeben.
2. Er verwaltet und wacht über das Vermögen der Bruderschaft. Zeichnungsberechtigt im Sinne nach § 26 BGB sind der Vorsitzende mit dem Kassierer, jeweils gemeinsam, im Falle der Verhinderung die Vertreter.
3. Erstellung eines Jahresplanes für die Generalversammlung. Diese erhält Vorgaben, Zielvorstellungen und die dafür notwendigen Finanzierungsmöglichkeiten bzw. Vorschläge dafür.
4. Einberufung der Generalversammlung.
5. Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen der Bruderschaft.
6. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse, Kommissionen oder Arbeitsgemeinschaften berufen. Darüber hinaus kann der Vorstand bestimmte Aufgaben einzelnen Schützenbrüdern übertragen. (z.B. Karteiführung). Für diese besonderen Aufgaben kann der Vorstand Entschädigungen bewilligen.
7. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den stellvertr. Hauptmann, zu den Sitzungen eingeladen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Dem Vorsitzenden, stellvertr. Hauptmann, Schriftführer, Kassierer, Hallenmeister und den Hallentechnikern obliegen neben den allgemeinen Pflichten des Vorstandes besondere Aufgaben, welche in einer Geschäftsordnung, die sich der Vorstand geben kann, verbindlich zu regeln sind.

§ 9

Rechte und Pflichten der Schützenbrüder

1. Der Schützenbruder hat das Recht:
 - a) seine Meinung in allen die Bruderschaft betreffenden Angelegenheiten frei zu äußern,
 - b) für alle in dieser Satzung genannten oder sich aus der Satzung ergebenden Ämter zu kandidieren und sie nach erfolgter positiver Entscheidung auszuüben,
 - c) sich jederzeit an den Vorstand wenden zu können.
2. Der Schützenbruder ist verpflichtet:
 - a) sich gegenüber allen Mitgliedern bruderschaftlich zu verhalten,
 - b) die bruderschaftlichen Bestrebungen zu unterstützen,
 - c) seine Beitragspflicht zu erfüllen,
 - d) die ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Generalversammlung zu beachten.

§ 10

Zugführer

1. Um die Ideale der Bruderschaft zu vertiefen, das gegenseitige Vertrauensverhältnis zu stärken und eine gute Ordnung bei den Umzügen zu gewährleisten, werden in den verschiedenen Stadtteilen, diese Aufteilung bestimmt der Vorstand, Züge gebildet, denen ein Zugführer vorsteht.
2. Die Wahl des Zugführers erfolgt von den Schützenbrüdern des Zuges auf die Dauer von 4 Jahren. Die Züge wählen 2 gleichberechtigte Stellvertreter, wobei die Wahl der Stellvertreter um 2 Jahre versetzt stattfindet. Im Verhinderungsfall vertritt ein Stellvertreter den Zugführer.
3. Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung.
4. Zugversammlungen mit Wahlen werden vom Vorstand einberufen und geleitet.
5. Die Zugführer, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter, gehören dem Vorstand als stimmberechtigtes Mitglied an.
6. Die Uniform der Zugführer ist in der Festordnung bestimmt.

§ 11

Kassen- und Rechnungsprüfer

1. Es werden jährlich zwei Schützenbrüder als Kassen- und Rechnungsprüfer gewählt. Für jeden Kassenprüfer ist ein Vertreter zu wählen. Die Kassenprüfer und deren Vertreter dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Gewählt wird in der ersten Generalversammlung des Jahres, Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens einmal, rechtzeitig vor der Generalversammlung, die Kassen zu prüfen.
4. Die Kassenprüfer haben der Generalversammlung und dem Vorstand über ihre Tätigkeit und Feststellung Bericht zu erstatten. Außer der Prüfung der Belege,

Rechnungen und Konten haben sie das Recht, die Ausgaben des Vorstandes bezüglich ihrer Höhe auf Notwendigkeit zu prüfen.

§ 12 Generalversammlung

1. Alljährlich finden zwei Generalversammlungen statt. Die erste muss in den ersten vier Monaten, in der Regel am Samstag vor dem Palmsonntag, einberufen werden; die zweite wird am Vormittag des Schützenfestfreitags abgehalten.
2. Der Vorstand beruft die erste Generalversammlung durch Pressenotiz ein. Mindestens zehn Tage vorher wird unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch geeignete Medien oder durch Aushang eingeladen.
3. Anträge können von jedem Schützenbruder und dem Vorstand gestellt werden. Sämtliche Anträge müssen 6 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen, damit diese in die Tagesordnung einfließen können. Später eingehende Anträge oder am Tag der Generalversammlung gestellte Anträge werden auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung behandelt.
4. Für die Generalversammlung am Schützenfestfreitagmorgen hat der Vorstand durch geeignete Maßnahmen und Regie dafür zu sorgen, dass die Generalversammlung und weiteren vorgesehenen Regularien, u.a. Schießen auf Vogel und Jungschützenvogel, Verabschiedung des scheidenden Königs, Bekanntgabe von Ergebnissen in einer nicht störenden, würdigen Form ablaufen kann.
5. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 10 % der Schützenbrüder muss eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden. Der Vorstand hat die außerordentliche Generalversammlung innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung bzw. nach Eingang eines entsprechenden Antrags durchzuführen. Für die Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Regelungen wie für die ordentliche Generalversammlung.

§ 13 Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung

1. Die in der Regel am Samstag vor dem Palmsonntag stattfindende Generalversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Aussprache über die Berichte,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl der für vier Jahre dem Vorstand angehörenden Vorstandsmitglieder (ausgenommen Zugführer und Leiter der Schießsportabteilung),
 - e) Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer und deren Vertreter,
 - f) Termin des Schützenfestes,
 - g) Festsetzung der in § 5 genannten Beträge,
 - h) Satzungsänderung,
 - i) Beraten und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - j) Beraten und Beschlussfassung über den vorgelegten Jahresplan.
2. Vor der Generalversammlung am Schützenfestfreitag soll im Allgemeinen nur die Vorstandswahl, ausgenommen die Wahl der vier Jahre dem Vorstand angehörenden Vorstandsmitglieder, vorgenommen werden.

3. Die Vorstandswahlen sind geheim, das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.
4. Die Generalversammlungen sind, außer bei Auflösung der Bruderschaft, hier gilt § 17, stets beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse müssen bei Satzungsänderung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Schützenbrüder, sonst mit einfacher Mehrheit gefasst werden.
6. Die Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll festzuhalten.

§ 14

Schießsportabteilung

1. Entsprechend § 2 Ziffer 3 der Satzung fördert die St. Georgs-Schützenbruderschaft traditionell den Schießsport. Hierzu ist eine Schießsportabteilung zu bilden, für die ein separater Mitgliedsbeitrag festgelegt wird.
2. Mitglied in der Schießsportabteilung können Männer, Frauen und Jugendliche ab 12 Jahren werden. Dies gilt auch ohne gleichzeitige Mitgliedschaft in der St. Georgs-Schützenbruderschaft.
3. Die Mitglieder der Schießsportabteilung wählen einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer, gleichzeitig Vertreter des Kassierers und einen Kassierer, gleichzeitig Vertreter des Schriftführers, jeweils für die Dauer von 4 Jahren. Diese bilden zusammen den Vorstand der Schießsportabteilung. Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers soll um 2 Jahre versetzt stattfinden. Wählbar für diese Positionen sind Männer und Frauen ab 18 Jahre.
4. Der Vorsitzende der Schießsportabteilung, oder im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter dürfen an Vorstandssitzungen als Beisitzer teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
5. Der Vorstand der Schießsportabteilung ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Sicherstellung des Sport-Schießbetriebes auf dem Schießstand der St. Georgs-Schützenbruderschaft.

§ 15

- leer -

§ 16

Wahlordnung

1. Die Durchführung jeder Wahl ist eine Wahlkommission aus stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung zu bilden.
2. Mitglieder der Wahlkommission können nicht gleichzeitig Kandidat für eine Wahl sein.
3. Die Wahlkommission besteht aus mindestens drei Schützenbrüdern, die sich aus ihrer Mitte einen Sprecher wählen.

4. Aufgabe der Wahlkommission ist es:
 - a) Die Anzahl der anwesenden wahl- und stimmberechtigten Schützenbrüder festzustellen
 - b) bei offenen Wahlen bzw. Abstimmungen durch Zählungen des Wahlergebnis festzustellen,
 - c) bei geheimer Wahl erforderlichenfalls die Stimmzettel auszuteilen, die ausgefüllten Stimmzettel einzusammeln, deren Gültigkeit zu prüfen und das Wahlergebnis dann durch Zählung festzustellen.
5. Wählbar ist, wer die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllt und seine schriftliche Zustimmung zur Annahme des Amtes erteilt hat.
6. Schützenhauptmann, stellvertr. Hauptmann, Schatzmeister, Kassierer, Schriftführer, Hallenmeister, Leiter der Schießsportabteilung und Zugführer werden einzeln geheim gewählt.
Die Wahl der Hallentechniker erfolgt durch offene Abstimmung; es sei denn, die Mehrheit der bei der Generalversammlung anwesenden Schützenbrüder verlangt geheime Wahl.
7. Als gewählt gilt:
 - a) wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Schützenbrüder erhält,
 - b) oder in einem zweiten Wahlgang die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Sprecher der Wahlkommission zu ziehen hat.
8. Die Wahl der Fähnriche und der Führer wird als Listenwahl geheim durchgeführt. Als gewählt gilt, wer nach der Reihenfolge der Stimmzettel die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
9. Das festgestellte Wahlergebnis wird vom amtierenden Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter bekannt gegeben.

§ 17 Auflösung der Bruderschaft

Ein Beschluss über die Auflösung der Schützenbruderschaft kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Generalversammlung gefasst werden, in der dreiviertel aller Schützenbrüder anwesend sind und eine Mehrheit von dreiviertel der Anwesenden sich für die Auflösung der Bruderschaft entscheidet. Ist eine solche Generalversammlung zur Auflösung der Bruderschaft beschlussunfähig, so muss nach Ablauf eines Monats innerhalb eines weiteren Monats eine zweite Generalversammlung mit derselben Tagesordnung abgehalten werden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Schützenbrüder beschlussfähig. Doch kann auch diese Generalversammlung den Beschluss die Bruderschaft aufzulösen, nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Schützenbrüder fassen.

Beschlüsse über die Veräußerung von Vermögensgegenständen im Werte von über 10 % des Gesamtvermögens der Bruderschaft sowie die Änderung dieses § 17 unterliegen der gleichen Beschränkung wie Beschlüsse über die Auflösung der Bruderschaft.

Nach Auflösung der Bruderschaft geht das Vermögen mit allen Verbindlichkeiten an die Stadt Meschede über.

§ 18

Nachfolgeregelung und Veräußerungsbeschränkung

Das vorhandene Vermögen wird der Stadt Meschede zu treuen Händen übergeben. Sollte sich innerhalb von 15 Jahren nach Auflösung der Bruderschaft im Gebiet der Stadt Meschede (nach dem Stand vor der kommunalen Neugliederung am 01.01.1975) eine neue Schützenbruderschaft mit gleichen Zielen bilden, so hat die Stadt Meschede dieser Bruderschaft das Vermögen unserer Bruderschaft zu übertragen. Die neue Bruderschaft muss von der Finanzverwaltung als „gemeinnützig“ im Sinne der steuerlichen Regelungen anerkannt worden sein.

Trifft dies während einer Zeitdauer von 15 Jahren nach Auflösung nicht zu, fällt das gesamte Vermögen auf die Stadt Meschede. Das übernommene Vermögen hat die Stadt Meschede anderen kirchlichen oder gemeinnützigen Einrichtungen für deren Zweck zur Verfügung zu stellen.

Vor Beschlussfassung über die Veräußerung von Vermögensgegenständen im Wert von über 10 % des Gesamtvermögens bzw. über die Auflösung der Bruderschaft hat der Vorstand der Mitgliederversammlung eine Stellungnahme (schriftlich!) des zuständigen Finanzamtes über die steuerliche Behandlung dieser Maßnahme vorzulegen.